



**7. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Selfkant
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

für ein 60 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	126,00 €,
für ein 60 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	66,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	162,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	84,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	228,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	120,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 2-wöchentlicher Leerung	2.040,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 4-wöchentlicher Leerung	1.098,00 €.

- (3) Für Bioabfälle wird jährlich als kostendeckende Gebühr erhoben:

für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	78,00 €,
für ein 240 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	120,00 €.

- (4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:

je Stück 8,00 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den

Der Bürgermeister

Reyans